

AZ: 61-23-30 / Frau Teichert

Drucksache Nr.: 0603/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt	05.02.2026	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	11.02.2026	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	17.02.2026	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter/in:

OBM / Stadtbaurätin

Verhandlungsgegenstand:

Teilfortschreibung "Windenergie an Land" des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - Änderung Kapitel 4.5.1 (Dritter Entwurf November 2025)

- Abgabe Stellungnahme**
- Beschluss Stellungnahme**

A n t r a g:

Die vorliegende Stellungnahme zur Teilfortschreibung zum Thema Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021- Änderung Kapitel 4.5.1 (Dritter Entwurf November 2025) wird beschlossen und in das Beteiligungsverfahren eingebracht.

IRIS:

Neumünster als Oberzentrum stärken und erhalten

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

Begründung:

Allgemeines

In Schleswig-Holstein gilt als landesweiter Raumordnungsplan der Landesentwicklungsplan. Neben diesem übergeordneten Raumordnungsplan gibt es die Regionalpläne für die einzelnen Planungsräume, in denen die Region und ihre jeweiligen Gegebenheiten behandelt werden. In den Raumordnungsplänen wird die angestrebte Raumstruktur für das Land und die jeweiligen Planungsräume dargestellt. Es werden unter anderem Festlegungen getroffen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, zur Sicherung von Trassen und Standorten für die Infrastruktur.

Aktuell gelten folgende Pläne:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 in Kraft seit 17. Dezember 2021, Teilfortschreibung Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen in Kraft seit 25. Februar 2025
- Regionalplan Schleswig-Holstein Süd-West in Kraft seit 4. Februar 2025
- Regionalplan Schleswig-Holstein Ost in Kraft seit 24. September 2004
- Regionalplan Schleswig-Holstein Nord in Kraft seit 11. Oktober 2002
- Regionalplan Schleswig-Holstein Mitte in Kraft seit 20. Dezember 2001
- Regionalplan Schleswig-Holstein Süd in Kraft seit 5. Oktober 1998

Das Thema Windenergie wird in eigenen Raumordnungsplänen behandelt.

- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Windenergie an Land) in Kraft seit 30. Oktober 2020
- Teilaufstellung des Regionalplans II (Windenergie an Land) in Kraft seit 31. Dezember 2020
- Teilaufstellung des Regionalplan III (Windenergie an Land) in Kraft seit 31. Dezember 2020

Allgemeines zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP 2021)

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP 2021) bildet die Grundlage für die räumliche Entwicklung Schleswig-Holsteins in den nächsten Jahren. Dies erfolgt über die Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

- **Ziele der Raumordnung:** „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“ (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG), **keiner Abwägung mehr zugänglich**, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG), **Gemeinden sind durch das Baugesetzbuch explizit verpflichtet Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB).**
- **Grundsätze der Raumordnung:** Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG), zu berücksichtigen in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen durch die öffentlichen Planungsträgerschaften (§ 4 Absatz 1 ROG).

Beteiligungsverfahren Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Änderung Kapitel 4.5.1 (Dritter Entwurf November 2025)

Ziel des Bundes ist, dass in Schleswig-Holstein die Flächen für Windenergienutzung von 2 % auf ca. 3 % ausgeweitet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Fortschreibung der betreffenden Raumordnungspläne erforderlich.

Im ersten Schritt ist der Landesentwicklungsplan (LEP) zu ändern. Der LEP beinhaltet unter anderem die Kriterien für Vorranggebiete sowie für gemeindliche Windenergiegebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Form von Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung) und Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Grundsätze). In den Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land sollen dann die Vorranggebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Die Fortschreibung dieser wird parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorbereitet.

Am 19. Dezember 2023 hat die Landesplanung ihre allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2024 S. 78) bekannt gemacht und damit die Teilfortschreibung eingeleitet. Das Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf der Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans fand vom 25. Juni 2024 bis zum 9. September 2024 statt. Im Rahmen des Verfahrens hat die Stadt Neumünster eine Stellungnahme abgegeben (0330/2023/DS). In Folge der Auswertung der Stellungnahmen wurden Änderungen am Plan vorgenommen, weshalb ein zweiter Entwurf der Teilfortschreibung erforderlich wurde. Wenn an einem Planentwurf Änderungen vorgenommen werden, die erstmalig oder verstärkt Belange berühren, ist nach § 9 ROG der geänderte Teil erneut im Internet öffentlich zu machen und Möglichkeit zur Stellungnahme in Bezug auf Änderungen zu geben. Der zweite Entwurf wurde am 29. April 2025 durch die Landesregierung beschlossen sowie die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens. Das Beteiligungsverfahren wurde am 13. Mai 2025 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Nummer 2025/177) bekannt gemacht. Das Beteiligungsverfahren begann am 21. Mai 2025 und endete mit Ablauf des 21. Julis 2025. Auch zum zweiten Entwurf hat die Stadt Neumünster eine Stellungnahme abgegeben (0537/2023/DS). Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und ein dritter Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans - Fortschreibung 2021, Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land wurde aufgrund von Änderungsbedarfen erforderlich. Das Beteiligungsverfahren hierzu wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19. November 2025 Nummer 2025/397 eingeleitet. Stellungnahmen konnten im Zeitraum vom 28. November 2025 bis einschließlich des 5. Januars 2026 eingereicht werden. Da die Bekanntmachung erst im November erfolgte und damit eine Befassung der Ratsversammlung innerhalb der Frist nicht mehr machbar war, wurde die Stellungnahme vorbehaltlich der Zustimmung der Ratsversammlung eingebracht. Inhaltlich werden durch die Verwaltung keine Anmerkungen vorgetragen. Gegenüber dem letzten Entwurf gab es Änderungen am 2. Ziel „Einzelhäuser und bebaute Bereiche mit Wohnnutzung im Außenbereich sowie Gewerbe zuzüglich 400 Meter Umgebungsbereich“. Dies wurde im 2. Ziel „Einzelhäuser und bebaute Bereiche mit Wohnnutzung im Außenbereich sowie Gewerbe- und Sondergebiete zuzüglich 400 Meter Umgebungsbereich“ geändert. Wesentliche Änderung ist aus hiesiger Sicht, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten und raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Sonderbauflächen und in einem Umgebungsbereich von 400 m um Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO und sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO, die nicht der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen, ausgeschlossen ist. Im vorherigen Entwurf waren „Industriegebiete nach § 9 BauNVO sowie sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO, in denen die Errichtung raumbedeutsamer WEA zugelassen ist“ ausgenommen. Bezüglich der Industriegebiete nach § 9 BauNVO werden im aktuellen Entwurf keine Regelungen getroffen.

Mit der die Sondergebiete betreffenden Änderung wird die Errichtung von Windenergiegebieten und raumbedeutsamen Windenergieanlagen damit in und um Gebiete ermöglicht, die ohnehin für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von erneuerbaren Energien dienen und bei denen keine Nutzungskonflikte gesehen werden. In der Begründung wird auch auf mögliche Synergien hingewiesen: „Insgesamt werden durch die Ausnahmen auch Synergien zwischen erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und WEA ermöglicht, zum Beispiel die gemeinsame Nutzung von Kabeltrassen“ (Dritter Entwurf Teilfortschreibung Windenergie an Land). Aus Sicht der Verwaltung ist nichts gegen den dritten Entwurf einzuwenden.

Das Beteiligungsverfahren wurde vorrangig als internetgestütztes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten entfiel.

Die Unterlagen können auf der Beteiligungsplattform des Landes unter folgendem Link abgerufen werden:

BOB-SH Landesplanung

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin

Anlagen:

- Auszug geänderter Teil aus Kapitel 4.5.1.1 Siedlungsstruktur
- Amtliche Bekanntmachung Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Änderung Kapitel 4.5.1 (Dritter Entwurf November 2025)
- Stellungnahme der Stadt Neumünster zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Änderung Kapitel 4.5.1 (Dritter Entwurf November 2025)